

Bilanziert werden:

- materielle und finanzielle Fonds, insbesondere Energieträger, Material, Ausrüstungen und Konsumgüter, von der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen bzw. den Industrieministerien und Kombinatensprechern entsprechend der festgelegten Bilanzpyramide (Ordnung der Planung, B.Ordnung);
- die Arbeitskräfte und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung von den Räten der Bezirke und Kreise bzw. den Bezirks- und Kreisplankommissionen;
- die Bauleistungen für Investitionen und Reparaturen:
 - a) die Bauinvestitionen der zentral und örtlich geleiteten Industrie und des Bauwesens, des zentral geleiteten Produktionsmittelhandels und der Materialwirtschaft von den zentral geleiteten Bau- und Montagekombinaten in den Bezirken;
 - b) die Bauinvestitionen aller weiteren zentral und örtlich geleiteten Bereiche von den Räten der Bezirke bzw. den Bezirksbauämtern;
 - c) die Baureparaturen aller Bereiche, insbesondere die Instandsetzung, Instandhaltung und Modernisierung von Wohngebäuden, sowie der Neubau von Eigenheimen von den Räten der Kreise bzw. den Kreisbauämtern;
 - d) die Bauinvestitionen und Baureparaturen der zentral und örtlich geleiteten Land- und Nahrungsgüterwirtschaft im Rahmen der bezirklichen und kreislichen Baubilanzen;
 - e) spezielle Bauleistungen, wie Gleisbau, Wasserbau oder Schornsteinbau, von den Ministerien für Bauwesen und Verkehrswesen bzw. dqn ihnen unterstellten Spezialbaukombinaten;
- die Finanzen des Staates und die Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung vom Ministerium der Finanzen bzw. von den Räten der Bezirke;
- die Transportleistungen und der Kraftstoffverbrauch von den zuständigen zentralen Staatsorganen bzw. der Deutschen Reichsbahn und den bezirklichen Kraftverkehrskombinaten.

Für die Tätigkeit der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind die *Bilanzentscheidungen* über Aufkommen und Verwendung von Material, Ausrüstungen, Konsumgütern und Baukapazitäten sowie über die Inanspruchnahme des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens entscheidende Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren ihres Reproduktionsprozesses. Diese Entscheidungen müssen untereinander und mit den staatlichen Planaufgaben übereinstimmen.

Mittels der B. des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, der örtlich geleiteten Baukapazitäten und von Transportleistungen haben die örtlichen Staatsorgane die Leistungsentwicklung der Kombinate und Betriebe territorial einzuordnen, Reserven zu erschließen und der komplexen Entwicklung gerecht werdende territoriale Proportionen zu sichern. Besondere Aufmerksamkeit gebührt der gewerkegerechten B. der Baukapazitäten für die Werterhaltung sowie der B. der Arbeitskräfte und des Berufsnachwuchses für volkswirtschaftlich wichtige Betriebe sowie die technische und soziale Infrastruktur.

Im Prozeß der Planung sollten die ständigen Kommissionen von den zuständigen Fachorganen Auskunft über den Stand der B. der festgelegten Planziele sowie deren Vertragsbindung verlangen und mit Vorschlägen und Hinweisen zur Lösung offener Probleme beitragen. Die notwendige Reihenfolge der Einordnung der Maßnahmen in die Bilanzen haben die Räte gewissenhaft zu prüfen.

Bei der Plandurchführung sollten die ständigen Kommissionen und Abgeordneten im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften ihr Augenmerk besonders darauf richten, daß die von den örtlichen Staatsorganen getroffenen Bilanzentscheidungen und damit verbundene —> Auflagen eingehalten werden. Bei festgestellten Bilanzverstößen sind sie berechtigt, Maßnahmen zu verlangen, die die Bilanzdisziplin gewährleisten, sowie in schwerwiegenden Fällen anzuregen, daß die Leiter Rechenschaft vor der zuständigen Volksvertretung ablegen.

VO über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung - Bilanzierungs-VO - vom 15. 11. 1979 (GBl. 1 1980 Nr. 1 S.